

# ***Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft der Träger der Jugendhilfe im Landkreis Görlitz (AGT)***

## ***1. Geltungsbereich***

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft der Träger der Jugendhilfe im Landkreis Görlitz, weiterführend AGT genannt, gibt sich zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen in Ergänzung des Punktes 10 ihrer Arbeitsordnung diese Geschäftsordnung.
- (2) Die Versammlungen und Sitzungen der AGT sind öffentlich.

## ***2. Versammlungsleitung***

- (1) Die Sprecher der AGT legen aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter fest.
- (2) Der Versammlungsleiter eröffnet, leitet und schließt die Versammlungen.
- (3) Bei Verhinderung des Versammlungsleiter und seiner ordnungsmäßigen Vertreter wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
- (4) Der Versammlungsleiter oder dessen Beauftragter prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste und die Stimmberechtigung.
- (5) Der Versammlungsleiter gibt die Tagesordnung bekannt. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit. Die Tagesordnungspunkte kommen in der vorgegebenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Der Versammlungsleiter kann eine Änderung der Tagungsordnung vorschlagen und muss über diese Änderung abstimmen lassen.

## ***3. Worterteilung, Rednerfolge***

- (1) Bei mehreren Wortmeldungen wird das Wort in der Reihenfolge der Meldungen vom Versammlungsleiter erteilt.
- (2) Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerreihenfolge das Wort ergreifen.

## ***4. Wort zur Geschäftsordnung***

- (1) Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihenfolge der Rednerfolge erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.
- (2) Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

## ***5. Anträge***

Anträge an das Organ und die Gremien der AGT können die stimmberechtigten Mitglieder der AGT stellen.

## ***6. Anträge zur Geschäftsordnung***

- (1) Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerfolge sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und die Gegenredner gesprochen haben.
- (2) Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.

## ***7. Abstimmungen***

- (1) Vor Abstimmungen ist die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge deutlich bekannt zu geben. Die Anträge sind einzeln vorzulesen. Der Versammlungsleiter muss vor der Abstimmung jeden Antrag nochmals vorlesen.
- (2) Bei Vorlage mehrerer Anträge zu einem Punkt ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Sollte unklar sein welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung.
- (3) Abstimmungen erfolgen offen. Eine geheime Abstimmung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit der Versammlung beschlossen werden.
- (4) Sieht die Ordnung nichts anderes vor, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

## ***8. Wahlen***

- (1) Wahlen sind nur möglich, wenn sie durch das Ausscheiden von Funktionsträgern notwendig werden, sie bei der Einberufung bekannt gegeben werden und auf der Tagesordnung stehen.
- (2) Die Wahlleitung übernimmt der Versammlungsleiter.
- (3) Beschließt die Versammlung nichts anderes, sind die Wahlen grundsätzlich offen vorzunehmen.
- (4) Die Prüfung des zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten auf die ordnungsmäßigen Anforderungen erfolgt vor dem Wahlgang. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung dessen Zustimmung als schriftliche Erklärung vorliegt.
- (5) Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie kandidieren und nach ihrer Wahl, ob sie das Amt annehmen.
- (6) Das Wahlergebnis wird vom Wahlleiter festgestellt und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll vorgelesen.
- (7) Scheiden Funktionsträger während der Legislaturperiode aus, beruft die Mitgliederversammlung ein geeignetes Ersatzmitglied bis zur nächsten festgelegten Wahl.

## ***9. Protokolle***

Protokolle sind innerhalb von zwei Wochen den Versammlungsteilnehmern durch die Geschäftsstelle zuzustellen. Sie sind vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter nach Bestätigung des Protokolls zu unterzeichnen.

## ***10. Inkrafttreten***

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung im Rahmen der Mitgliederversammlung der AGT vom 13.07.2009 in Kraft.